

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft



HELDBURGER UNTERLAND

mit den Städten Heldburg und Ummerstadt
sowie den Gemeinden Straufhain,
Westhausen, Schlechtsart und
Schweickershausen



28. Jahrgang

Freitag, den 14. Juli 2023

Nr. 7

Amtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Das Ordnungsamt informiert!

Gemäß § 8 der ordnungsbehördlichen Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland vom 18.08.2021 steht die Wasserentnahme an öffentlich zugänglichen Brunnen und Brunnenanlagen grundsätzlich jedermann zu, jedoch nur in sehr geringen Mengen, durch Schöpfen mit Handgefäßen (z. B. Gießkanne). Eine Entnahme durch Leitungen, mit Pumpen oder anderen Hilfsmitteln ist nicht zulässig. Die Kommunen sind von diesem Verbot ausgenommen. Ausnahmen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland schriftlich beantragt werden. Dies können Sie per Post an VG Heldburger Unterland z.Hd. Ordnungsamt, Häfenmarkt 164 in 98663 Heldburg oder per E-Mail an ordnungsamt@vg-heldburgerunterland.de senden.

Stadt Heldburg

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Heldburg für das Haushaltsjahr 2023

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Stadt Heldburg folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

		erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
				gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
		€	€	€	€
a)	im Verwaltungshaushalt				
	die Einnahmen	116.420 €	-383.440 €	6.948.000 €	6.680.980 €
	die Ausgaben	263.090 €	-530.110 €	6.948.000 €	6.680.980 €
b)	im Vermögenshaushalt				
	die Einnahmen	433.040 €	-2.195.720 €	3.548.400 €	1.785.720 €
	die Ausgaben	184.220 €	-1.946.900 €	3.548.400 €	1.785.720 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **1.000.000,00 €** um **-1.000.000,00 €** vermindert / **0,00 €** -erhöht und damit auf **0,00 €** neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **0,00 €** um **0,00 €** vermindert / **290.000,00 €** -erhöht und damit auf **290.000,00 €** neu festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Steuerart	erhöht um v.H.	vermindert um v.H.	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
1. Grundsteuer A			300 v.H.	300 v.H.
2. Grundsteuer B			390 v.H.	390 v.H.
3. Gewerbesteuer			395 v.H.	395 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 1.158.000,00 € um 800.000,00 € erhöht und damit auf 1.958.000,00 € neu festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Alle übrigen Bestimmungen der Haushaltssatzung 2023 bleiben unverändert.

§ 8

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft

Heldburg, den 22.06.2023

gez. Other

Bürgermeister

Siegel

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Bescheid vom 21.16.2023, Az.: 15-GM/0039-23, die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung erteilt und die vorzeitige öffentliche Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Heldburg für das Haushaltsjahr 2023 zugelassen.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan der Stadt Heldburg für das Haushaltsjahr 2023 wird mit allen Bestandteilen in der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg, vom 17.07.2023 bis 31.07.2023 zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

Schöffenwahl 2023

Die Vorschlagsliste der Stadt Heldburg für die Wahl der Schöffen beim Amtsgericht Hildburghausen liegt in der Zeit vom 17.07. bis 21.07.2023 (Auflegungsfrist gemäß § 36 Abs. 3 GVG) zu den üblichen Dienstzeiten

Montag bis Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Sekretariat der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg, zur Einsicht aus. Gemäß § 37 GVG kann gegen die Vorschlagsliste der Stadt Heldburg binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass die in die Vorschlagsliste aufgenommenen Personen, nach § 32 nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 nicht aufgenommen werden sollten.

gez. C. Other

Gemeinschaftsvorsitzender

Beschlussprotokoll

Beschlüsse der Stadtratssitzung Heldburg / 2023-05. Sitzung des Stadtrates Heldburg vom 08.06.2023

Beschluss Nr. SR Heldburg/0032

Beratungsgegenstand:

Schließung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 10.05.2023

Das Protokoll wird, wie vorgelegt, ohne inhaltliche Änderungen geschlossen.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde zugestimmt.

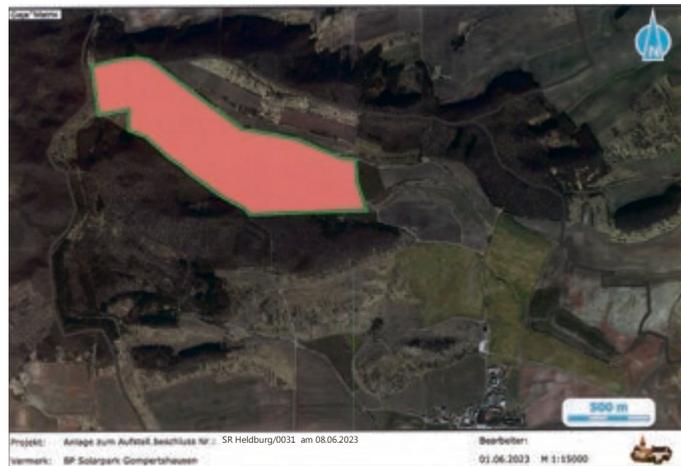
Beschluss Nr. SR Heldburg/0031

Beratungsgegenstand:

Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans „Solarpark Gompertshausen“ der Stadt Heldburg gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt in seiner Sitzung am 08.06.2023 gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB „Solarpark Gompertshausen“ in der Gemarkung Gompertshausen.
- Planungsziel ist die Schaffung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks innerhalb des geplanten Geltungsbereiches in der Gemarkung Gompertshausen (siehe Lageplan als Anlage zum Beschluss).

- Mit dem Antragsteller, **RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH**, ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.
 - Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) aufzufordern.
 - Nach § 2 Abs.1 BauGB ist der Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.
- Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.



Beschluss Nr. SR Heldburg/0033

Beratungsgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan 2023 der Stadt Heldburg

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt in seiner Sitzung am 08.06.2023 die in der Anlage beigefügte Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Heldburg für das Haushaltsjahr 2023 und setzt den beigefügten Nachtragshaushaltsplan fest.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. SR Heldburg/0034

Beratungsgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan und das Investitionsprogramm 2021 bis 2026

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt in seiner Sitzung am 08.06.2023 den Finanzplan und das Investitionsprogramm 2021 bis 2026 zum Nachtragshaushalt der Stadt Heldburg.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. SR Heldburg/0035

Beratungsgegenstand:

Bauantrag „Eingeschossiger Anbau an bestehendes Wohnhaus“ im OT Gompertshausen - Einvernehmen der Gemeinde

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt in seiner Sitzung am 08.06.2023, zum Bauantrag vom 05.05.2023 „Eingeschossiger Anbau an bestehendes Wohnhaus“ im OT Gompertshausen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschlussprotokoll

Beschlüsse der BLF Heldburg/2023-06.

Sitzung des Bau-, Land- und Forstwirtschaftsausschusses der Stadt Heldburg vom 28.06.2023

Beschluss Nr. BLF Heldburg/0011

Beratungsgegenstand:

Schließung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 01.06.2023

Abstimmung: Dem Beschluss wurde zugestimmt.

Beschluss Nr. BLF Heldburg/0012

Beratungsgegenstand:

Bauantrag „Abbruch Scheune und Anbau Nebengebäude an Wohnhaus“ in Einöd - Einvernehmen der Gemeinde

Der Bau-, Land- und Forstwirtschaftsausschuss der Stadt Heldburg beschließt in seiner Sitzung am 29.06.2023, zum Bauantrag vom 24.05.2023 „Abbruch Scheune und Anbau Nebengebäude an Wohnhaus“ im OT Einöd, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Stadt Ummerstadt

Schöffenwahl 2023

Die Vorschlagsliste der Stadt Ummerstadt für die Wahl der Schöffen beim Amtsgericht Hildburghausen liegt in der Zeit vom 17.07. bis 21.07.2023 (Auflegungsfrist gemäß § 36 Abs. 3 GVG) zu den üblichen Dienstzeiten

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Sekretariat der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg, zur Einsicht aus. Gemäß § 37 GVG kann gegen die Vorschlagsliste der Stadt Ummerstadt binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass die in die Vorschlagsliste aufgenommenen Personen, nach § 32 nicht aufgenommen werden dürfen oder nach den §§ 33, 34 nicht aufgenommen werden sollten.

gez. C. Othar
Gemeinschaftsvorsitzender

Beschlussprotokoll

Beschlüsse der Stadtratssitzung Ummerstadt/2023-02. Sitzung des Stadtrates Ummerstadt vom 26.06.2023

Beschluss Nr. SR Ummerstadt/0012

Beratungsgegenstand:

Schließung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 27.03.2023

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. SR Ummerstadt/0010

Beratungsgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl als Schöffin/Schöffe von Uta Zierold
Der Stadtrat der Stadt Ummerstadt beschließt in seiner Sitzung am 26.06.2023 die Aufnahme von

Frau Uta Zierold, Brückenstraße 115, 98663 Ummerstadt,
in die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2023.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. SR Ummerstadt/0011

Beratungsgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl als Schöffin/Schöffe von Herrn Frank Meixner.

Der Stadtrat der Stadt Ummerstadt beschließt in seiner Sitzung am 26.06.2023 die Aufnahme von

**Herrn Frank Meixner, Colberger Straße 155,
98663 Ummerstadt,**

in die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2023.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. SR Ummerstadt/0013

Beratungsgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Aufhebung der Jagdsteuersatzung der Stadt Ummerstadt

Der Stadtrat der Stadt Ummerstadt beschließt in seiner Sitzung am 26.04.2023 die in der Anlage beigefügte Satzung zur Aufhebung der Jagdsteuersatzung der Stadt Ummerstadt.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. SR Ummerstadt/0014

Beratungsgegenstand:

Vergleich zum Abschluss Gebäude- und Inventarversicherung Rathaus Ummerstadt

Der Stadtrat der Stadt Ummerstadt beschließt in seiner Sitzung am 26.06.2023 für die Absicherung des Gebäudes Rathaus Ummerstadt gegen die Risiken Feuer, Sturm/ Hagel und Leitungswasser sowie des Inventars bei dem wirtschaftlich günstigeren Anbieter OKV a.G. Plauner Straße 163-165, Haus C, 13053 Berlin, gemäß der Angebote vom 22.05.2023 bis zum 01.01.2025 den Zuschlag zu geben.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. SR Ummerstadt/0015

Beratungsgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung über eine überplanmäßige Ausgabe

Der Stadtrat der Stadt Ummerstadt beschließt in seiner Sitzung am 26.06.2023 zwei überplanmäßige Ausgaben bei der Haushaltsstelle 1.85500.515000 in Höhe von 43.958,60 € und 26.001,50 €, also insgesamt 69.690,10 € für den Einschlag von Holz im Wald der Stadt Ummerstadt. Die überplanmäßigen Ausgaben werden gedeckt durch überplanmäßige Einnahmen bei der Haushaltsstelle 1.85500.130000 in der gleichen Höhe.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. SR Ummerstadt/0016

Beratungsgegenstand:

Vergabe - Holzeinschlag Kühlitze im Revier Ummerstadt

Der Stadtrat der Stadt Ummerstadt beschließt in seiner Sitzung am 26.06.2023 den Holzeinschlag Kühlitze im Revier Ummerstadt gemäß dem Ausschreibungsergebnis vom 22.05.2023 an die Firma Martin Lorz, Rentweinsdorfer Straße 13, 96179 Mürsbach, mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot in Höhe von 43.958,60 € (brutto), zu vergeben.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. SR Ummerstadt/0017

Beratungsgegenstand:

Vergabe - Holzeinschlag mit Rückung Kühlitze im Revier Ummerstadt

Der Stadtrat der Stadt Ummerstadt beschließt in seiner Sitzung am 26.06.2023 den Holzeinschlag mit Rückung Kühlitze im Revier Ummerstadt gemäß dem Ausschreibungsergebnis vom 08.06.2023 an die Firma Rainer Traut, Hirschendorfer Straße 4, 98673 Auengrund, mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot in Höhe von 26.001,50 € (brutto), zu vergeben.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Neubaugebiet „Vorm Hirtentor 2“

Im Wohnbaugebiet „Vorm Hirtentor 2“ in Ummerstadt gibt es noch freie Grundstücke (siehe Lageplan).

Folgende Grundstücke stehen zum Verkauf:

Flurstück	Größe
2746	937 m ²
2747	913 m ²
2748	928 m ²

Bei Interesse bitte melden:

Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland

Liegenschaftsverwaltung

Häfenmarkt 164

98663 Heldburg

E-Mail: liegenschaften@vg-heldburgerunterland.de

Tel.: 036871/288-45



Gemeinde Straufhain

Schöffenwahl 2023

Die Vorschlagsliste der Gemeinde Straufhain für die Wahl der Schöffen beim Amtsgericht Hildburghausen liegt in der Zeit vom 17.07. bis 21.07.2023 (Auflegungsfrist gemäß § 36 Abs. 3 GVG) zu den üblichen Dienstzeiten

Montag bis Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Sekretariat der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg, zur Einsicht aus.

Gemäß § 37 GVG kann gegen die Vorschlagsliste der Gemeinde Straufhain binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass die in die Vorschlagsliste aufgenommenen Personen, nach § 32 nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 nicht aufgenommen werden sollten.

gez. C. Other

Gemeinschaftsvorsitzender

Beschlussprotokoll

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung

Straufhain /2023-06.

Sitzung des Gemeinderates Straufhain vom 13.06.2023

Beschluss Nr. GR Straufhain/0027

Beratungsgegenstand:

Schließung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 02.05.2023

Abstimmung: Dem Beschluss wurde zugestimmt.

Beschluss Nr. GR Straufhain/0028

Beratungsgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl als Schöffin/Schöffe von Steffen Hofmann

Der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain beschließt in seiner Sitzung am 13.06.2023 die Aufnahme des

**Herrn Steffen Hofmann, Berglochstraße 39,
98646 Straufhain OT Steinfeld,**

in die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2023.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. GR Straufhain/0029

Beratungsgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl als Schöffin/Schöffe von Dieter Fuchs

Der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain beschließt in seiner Sitzung am 13.06.2023 die Aufnahme des

**Herrn Dieter Fuchs, Lindener Dorfstraße 45,
98646 Straufhain,**

in die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2023.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. GR Straufhain/0030

Beratungsgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl als Schöffin/Schöffe von Theresa Wirsing

Der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain beschließt in seiner Sitzung am 13.06.2023 die Aufnahme von

**Frau Theresa Wirsing, Massenhäuser Dorfstraße 18,
98646 Straufhain OT Massenhäuser,**

in die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2023.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. GR Straufhain/0031

Beratungsgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl als Schöffin/Schöffe von Ralf Thronicke

Der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain beschließt in seiner Sitzung am 13.06.2023 die Aufnahme von

**Herrn Ralf Thronicke, Massenhäuser Dorfstraße 18,
98646 Straufhain OT Massenhäuser,**

in die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2023.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. GR Straufhain/0032

Beratungsgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für Wahl als Schöffin/Schöffe von Sandra Hofmann

Der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain beschließt in seiner Sitzung am 13.06.2023 die Aufnahme von

**Frau Sandra Hofmann, Obere Marktstraße 11,
98646 Straufhain OT Streufdorf,**

in die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2023.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. GR Straufhain/0033

Beratungsgegenstand:

Errichtung einer Mobilfunkmastanlage Gemarkung Linden

Der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain stimmt der Eintragung einer Grunddienstbarkeit und eines Wege- und Leitungsrechtes zur Errichtung einer Mobilfunkmastanlage in der Gemarkung Linden, Flst. 596/2 und 665, Blatt 492, durch die ATC Germany Holdings GmbH, Balcke-Dürr-Allee 2 in 40882 Ratingen zu.

Die Kosten der Grundbucheintragung trägt die ATC Germany Holdings GmbH, 40882 Ratingen.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. GR Straufhain/0034

Beratungsgegenstand:

BP „Am Steinbruch“, 3. Änderung im OT Adelhausen - Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain beschließt in seiner Sitzung am 13.06.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) die Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Am Steinbruch“, OT Adelhausen der Gemeinde Straufhain. Die geplanten Änderungen beziehen sich sowohl auf bauplanungsrechtliche als auch auf bauordnungsrechtliche Festsetzungen. Die bisher festgesetzte Wohnbaufläche soll um ca. 20.000 m² reduziert werden.

Nach § 2 Abs.1 BauGB ist der Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. GR Straufhain/0035

Beratungsgegenstand:

Bauantrag Neubau Modulhaus im OT Steinfeld (Tiny House)

Der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain beschließt in seiner Sitzung am 13.06.2023, zum Bauantrag vom 31.03.2023 „Neubau Modulhaus im OT Steinfeld“ auf den Flurstück Nr. 763/2 in der Gemarkung Steinfeld das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. GR Straufhain/0036

Beratungsgegenstand:

Bauantrag Anbau einer Garage an eine bestehende Garage im OT Streufdorf - Einvernehmen der Gemeinde

Der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain beschließt in seiner Sitzung am 13.06.2023, zum Bauantrag vom 06.04.2023 „Anbau einer Garage an eine bestehende Garage“ auf den Flurstücken Nr. 482/13, 481/19 in der Gemarkung Streufdorf (Straße des Friedens) das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Gemeinde Westhausen

Neuer Gaststätten-Betreiber gesucht

Die Gemeinde Westhausen sucht ab sofort für ihre Gaststätte in der Hauptstr. 105 einen neuen Pächter.

Der Gaststätten-Bereich umfasst zwei Gasträume und eine Küche mit insgesamt 111,56 m².

Außerdem können 3 Gästezimmer mit gepachtet werden.

Das Objekt befindet sich in direkter Ortslage.

Sonstige Angaben:

- zentrale Heizungsanlage und Warmwasserversorgung
- Parkplätze
- angrenzender Saal kann für Veranstaltungen angemietet werden

Zum Ort: Westhausen ist eine Gemeinde mit ca. 540 Einwohnern im Landkreis Hildburghausen mit sehr aktivem Vereins- und Gemeinschaftsleben.

Ein Dorfkonsum mit Waren des täglichen Bedarfs ist vorhanden, jedoch gibt es momentan weder eine Gaststätte, noch einen Catering- oder sonstigen Anbieter von Speisen.

Bei Interesse wenden Sie sich für weitere Details bitte an: die VG „Heldburger Unterland“, Liegenschaftsverwaltung
Tel.: 036871/288-0 oder
E-Mail: post@vg-heldburgerunterland.de

Abschied voller Überraschungen

Westhausen - Die diesjährigen Schulanfänger der Diakonie-Kindertagesstätte „Pustebume“ in Westhausen sind mit einigen Geschenken kurz vor Ende ihrer Kindergartenzeit überrascht worden. Im Spielgarten haben sie zusammen mit ihren Eltern eine Esskastanie gepflanzt, nachdem sie vorher gemeinschaftlich geschaufelt hatten, und den kleinen Baum ordentlich gegossen. Ein weiterer Höhepunkt war der Besuch bei Schulanfänger-Papa Patrick Dießl in seiner Firma Wall-Art-Design vor Ort. Bei einem kleinen Rundgang konnten die Vorschulkinder alle Räume mit verschiedensten Druck- und Lasermaschinen begutachten und bekamen gezeigt, wie beispielsweise Schilder oder Tassen bedruckt werden. Zum krönenden Abschluss erhielt jedes Kind einen Schlüsselanhänger, auf dem der jeweilige Name gelasert war. Mit Anhängern, Aufklebern und Naschereien bewaffnet ging es zurück in den Kindergarten.

Ein herzliches Dankeschön für diesen lehrreichen Vormittag und die kleinen Geschenke an Patrick Dießl sowie an alle Eltern für die Esskastanie sagen die Kinder und Erzieherinnen aus der „Pustebume“ in Westhausen.



Fotos: Diakonie



Gemeinde Schlechtsart

Satzung

für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Schlechtsart

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), sowie der §§ 2, 5, 17, 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlechtsart in seiner Sitzung am 26.04.2023 die folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Schlechtsart beschlossen und die Gemeinde Schlechtsart erlässt diese:

§ 1 - Steuertatbestand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Das Steuerjahr ist gleichbedeutend mit dem Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.
- (3) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Hundehalter ist auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass für diesen Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland Hundesteuer entrichtet bzw. Steuerfreiheit gewährt wird. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der zuständigen Behörde der Gemeinde oder bei einer von diesem Amt bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (4) Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Zweithund und jeder weitere Hund im Sinne dieser Satzung ist jeder Hund, der neben einem Ersthund im selben Haushalt gleichzeitig gehalten wird.
- (5) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 2 - Steuerfreiheit

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen,
2. Hunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunde, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunde, die für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunde in Tierhandlungen.

§ 3 - Entstehung und Fälligkeit der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (2) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Abgabenbescheid festgesetzt.
- (3) Die Steuer ist jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres - frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids - fällig und an die Gemeinde zu entrichten.
- (4) Der Abgabenbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung durch die Gemeinde aufgrund geänderter Besteuerungsgrundlagen erfolgt.

§ 4 - Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

- | | |
|---|-------------|
| 1. für den ersten Hund | 40,00 Euro |
| 2. für den zweiten und jeden weiteren Hund | 50,00 Euro |
| 3. für Hunde, für die die Steuer nach §§ 5 und 6 ermäßigt wird: | 20,00 Euro. |

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für das Halten von gefährlichen Hunden im Sinne des § 5 jährlich

- | | |
|---|----------------|
| 1. für den ersten gefährlichen Hund | 500,00 Euro, |
| 2. für den zweiten gefährlichen Hund | 750,00 Euro, |
| 3. für jeden weiteren gefährlichen Hund | 1.000,00 Euro. |

(3) Neben einem gefährlichen Hund oder mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 2 erhoben.

(4) Für Hunde, welche vor dem 01.07. eines Steuerjahres abgemeldet bzw. nach dem 30.06. angemeldet werden, beträgt der Steuersatz 50 v. H. des Steuersatzes nach Abs. 1 bis 3.

§ 5 - Gefährliche Hunde

Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, bei denen die Gefährlichkeit durch die zuständige Behörde auf Grund von § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt wurde.

§ 6 - Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist ermäßigt für

- Hunde, die in Einöden und Weilern (Absatz 2) gehalten werden.
- Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) Jeder Ermäßigungsgrund kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 7 - Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die ermäßigte Steuer nach § 4 Absatz 1 Nr. 2.

§ 8 - Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Steuerermäßigungen, Steuerbefreiungen und die Züchtersteuer werden nur auf schriftlichen Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise gewährt.

(2) Eine Steuerbefreiung nach § 2 bzw. eine Steuerermäßigung nach §§ 6 und 7 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(3) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so gelten folgende Regelungen:

- Tritt ein Ermäßigungs- oder Befreiungsgrund vor dem 01.07. eines Steuerjahres ein, bzw. fällt nach dem 30.06. weg, so ist die Steuervergünstigung für das gesamte Steuerjahr anzusetzen.
- Tritt ein Ermäßigungs- oder Befreiungsgrund nach dem 01.07. eines Steuerjahres ein, bzw. fällt vor dem 30.06. weg, so ist für das gesamte Steuerjahr die reguläre (nicht-vergünstigte) Steuer zu zahlen.

(4) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

§ 9 - Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 10 - Anzeigepflicht

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist, bei der zuständigen Behörde der Gemeinde anzumelden.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 3 (Hund in Pflege oder Verwahrung oder auf Probe oder zum Anlernen) muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(4) Bei der An-, Um-, bzw. Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:

- Name, Vorname und Adresse des Hundehalters
- Beginn der Haltung im Gebiet der Gemeinde
- Rasse, Geschlecht, Farbe, Alter bzw. Wurfdatum des Hundes
- Chip-Nr. des Hundes (außerdem ist der jeweilige Nachweis (z.B. Impfausweis, Aufkleber Transpondernummer) vorzuzeigen)
- Name und Versicherungsnummer der Hundehalterhaftpflichtversicherung (außerdem ist der jeweilige Nachweis (Versicherungsschein) vorzuzeigen)
- ggf. Name, Vorname und Adresse des Vorbesitzers
- Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung sowie
- ggf. Name, Vorname und Adresse des neuen Hundehalters.

(5) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verendet ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der zuständigen Behörde der Gemeinde abzumelden. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke zurückzugeben.

(6) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gem. § 2 oder eine Steuerermäßigung gem. §§ 6 und 7 weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall bei der zuständigen Behörde der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 11 - Steueraufsicht

(1) Die zuständige Behörde der Gemeinde übersendet bei Anmeldung eines Hundes mit dem Steuerbescheid eine Hundesteuermarke für jeden Hund. Der Hundehalter darf außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes Hunde nur mit der sichtbar befestigten, gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der zuständigen Behörde der Gemeinde die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag kostenpflichtig eine neue ausgehändigt.

(2) Zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, darf die zuständige Behörde der Gemeinde in von ihr bestimmten Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen durchführen und Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen sowie vom Hundehalter selbst einholen (§ 93 Abgabenordnung AO). Diese sind verpflichtet, den Beauftragten auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 93 Abgabenordnung AO), ebenso bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen. Die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung nach § 10 wird hiervon nicht berührt. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses und der Datenschutzbestimmungen zulässig.

(3) Wird im Rahmen der Besteuerung festgestellt, dass der Halter eines oder mehrerer Hunde seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt oder dieser einen oder mehrere Hunde an einen, in einer anderen Gemeinde ansässigen Erwerber überreicht, so ist die zuständige Behörde der Gemeinde berechtigt, Kontrollmitteilungen zu versenden.

§ 12 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 10 der Satzung seine Meldepflichten nicht erfüllt,
- entgegen § 10 Abs. 6 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -vergünstigung nicht anzeigt,

3. entgegen § 11 Abs. 1 der Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
 4. entgegen § 11 Abs. 2 der Satzung den Beauftragten der zuständigen Behörde der Gemeinde auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder
 5. entgegen § 10 Abs. 5 der Satzung die Steuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 13 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung der Hundsteuer der Gemeinde Schlechtsart vom 13.01.1999 außer Kraft.

Gemeinde Schlechtsart
Schlechtsart, den 15.06.2023

gez. *Braun*
Bürgermeister

- Siegel-

Gemeinde Schweickershausen

Schöffenwahl 2023

Die Vorschlagsliste der Gemeinde Schweickershausen für die Wahl der Schöffen beim Amtsgericht Hildburghausen liegt in der Zeit vom 17.07. bis 21.07.2023 (Auflegungsfrist gemäß § 36 Abs. 3 GVG) zu den üblichen Dienstzeiten

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Sekretariat der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg, zur Einsicht aus.

Gemäß § 37 GVG kann gegen die Vorschlagsliste der Gemeinde Schweickershausen binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass die in die Vorschlagsliste aufgenommenen Personen, nach § 32 nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 nicht aufgenommen werden sollten.

gez. *C. Other*
Gemeinschaftsvorsitzender

Beschlussprotokoll

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung

Schweickersh/2023-03.

Sitzung des Gemeinderates Schweickershausen vom 30.05.2023

Beschluss Nr. GR Schweickersh/0005

Beratungsgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl als Schöffin/Schöffe von Erwin Buhlheller

Der Gemeinderat der Gemeinde Schweickershausen beschließt in seiner Sitzung am 30.05.2023 die Aufnahme des Herrn Erwin Buhlheller, Dorfstraße 27, 98663 Schweickershausen, in die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2023.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. GR Schweickersh/0006

Beratungsgegenstand:

Vergabe der Grün- und Heckenpflegearbeiten in der Gemeinde Schweickershausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Schweickershausen beschließt in seiner Sitzung am 30.05.2023 die Vergabe zu den Grün- und Heckenpflegearbeiten in der Gemeinde Schweickershausen ab dem Jahr 2023 an die Firma FORST-PROFI Torsten Fischer, Dorfstraße 58, 98663 Schweickershausen in Höhe von 6.092,80 € (brutto). Abstimmung: Dem Beschluss wurde zugestimmt.

**Ende des amtlichen Teiles
der Verwaltungsgemeinschaft
„Heldburger Unterland“**

Andere Informationen und Mitteilungen

Der Seniorenbeirat des Landkreises Hildburghausen

tagt in seiner dritten Sitzung in 2023
am Mittwoch, den 2. August 2023
in Schleusingen im Roten Ochsen



Beginn: 9:00 Uhr / Sitzung ist öffentlich

Tagesordnung:

TOP 1 Begrüßung und Eröffnung / Vorsitzende
TOP 2 Feststellung Beschlussfähigkeit und Bestätigung TO / Vorsitzende

TOP 3

- 3.1 Bestätigung Protokoll vom 3. Mai 2023 / Vorsitzende
- 3.2 Aktuelle Informationen
Vorsitzende und Stellvertreter
Aktuelles aus den Seniorenbeiräten
Hildburghausen und Schleusingen
Aktuelles aus den Planungsräumen

TOP 4

TOP 4.1 Digitale Teilhabe - Vortrag Kreisvolkshochschule - mit anschließender Diskussion

TOP 4.2 Seniorenmedienbildung / Arbeitsstand August 2023 und weiteres Vorgehen

Frauenkommunikationszentrum mit anschließender Diskussion

TOP 5 Anfragen an den Vorstand und die Vorsitzende

gez.

Marion Seeber
Vorsitzende Seniorenbeirat
Landkreis Hildburghausen

Stellenausschreibung



Die Initiative Rodachtal e.V. ist ein Zusammenschluss von 11 Gemeinden aus den Landkreisen Hildburghausen, Coburg und Haßberge an der Thüringisch-Bayerischen Grenze. Sie initiiert und koordiniert Projekte und Maßnahmen unter dem Motto „Gesundheit an Körper, Geist und Seele - grenzenlos!“ u. a. in den Bereichen Kultur, Soziales, Energie und Innenortsentwicklung. Außerdem koordiniert sie das touristische Marketing für das Rodachtal.

Zur Verstärkung unserer Geschäftsstelle in Ummerstadt suchen wir kurzfristig eine(n) hochmotivierte(n) und qualifizierte(n) Mitarbeiter(in).

Ihre Aufgaben

Sie sind im Rahmen Ihres Verantwortungsbereiches für die Unterstützung der Arbeit in der Geschäftsstelle der Initiative Rodachtal sowie des Tourismusmanagements zuständig. Eine selbstständige Gestaltung des eigenen Arbeitsbereiches wird vorausgesetzt.

Schwerpunktmäßig sind folgende Aufgaben durchzuführen:

- Unterstützung der Geschäftsstellenarbeit in administrativen und organisatorischen Belangen
- Mitwirken bei Veranstaltungsorganisation (z.B. Arbeitskreise, Gremiumssitzungen)
- Schreib- und Sekretariatsaufgaben
- Koordinierung von Terminen und Erledigung des Postein- und -ausgangs
- Organisation von und Mitwirkung bei Messeauftritten und Promotionaktionen der Tourismusregion Rodachtal sowie teilweise persönliche Teilnahme
- Vertrieb der Werbeprodukte innerhalb und außerhalb der Region

Anforderungen

Idealerweise verfügen Sie über folgende Kenntnisse und Fähigkeiten:

- kaufmännische oder touristische Ausbildung und/oder Erfahrung in der Büroorganisation sind wünschenswert
- Ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten
- Sicherer Umgang mit MS-Office-Anwendungen und Bereitschaft sich in weitere Programme einzuarbeiten
- Eigeninitiative, selbständige und präzise Arbeitsweise
- Organisationstalent, Flexibilität und ein hohes Maß an Zuverlässigkeit
- PKW-Führerschein

Wir bieten Ihnen

- Teilzeitstelle (20 h/ Woche)
- flexible Arbeitszeiten

Bitte richten Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen mit Angaben zu Ihren Gehaltsvorstellungen und Ihres frühesten Eintrittstermins bis zum 20. August 2023 zu Händen Herrn Neumann an ipu@initiative-rodachtal.de.

Bewerber/ Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von entstandenen Kosten, die aus Anlass der Bewerbung entstehen.

Wir gratulieren**... zur Geburt**

Die VG „Heldburger Unterland“ begrüßt im Namen aller Bürgermeister und des Gemeinschaftsvorsitzenden die neuen Erdenbürger.



14.05.	Karla Wittenberg	Steinfeld
31.05.	Nils Indiger	Gompertshausen
08.06.	Albert Bräcklein	Westhausen
09.06.	Magdalene Diezel	Heldburg
20.06.	Jonathan Norbert Burkhard	Holzhausen

Nächster Redaktionsschluss

Freitag, 28. Juli 2023

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 11. August 2023

Impressum**Amts- und Mitteilungsblatt der****Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“**

Herausgeber: VG „Heldburger Unterland“ **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Herr Other VG „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg Tel. 03 68 71 / 28 80, Fax: 03 68 71 / 2 88 88 E-Mail: post@vg-heldburgerunterland.de **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** der jeweilige Verfasser des Beitrages **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWST.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.